

Synopse für neue HOAI

BAK-Arbeitskreis »HOAI der Landschaftsarchitekten« wieder eingesetzt.

Von Stefan Wirz und Matthias Gehrcke

Selbst wenn die Zeitungen im letzten Herbst bereits getitelt hatten »Minister Clement trickst Architekten aus« oder »Clement will Architekten-Honorare freigeben«, sieht es aktuell so aus, als habe der Berufsstand wenn auch nicht alle, so zumindest viele politische Entscheidungsträger von der Notwendigkeit einer Honorarordnung als gesetzliche Preisregelung überzeugen können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA verfolgt zwar eine Abschaffung der HOAI »durch die Hintertür«, indem die HOAI nur noch als Alternative zu frei ausgehandelten Honorarvereinbarungen weitergeführt und nach fünf Jahren gänzlich auslaufen soll. Nach den Eckpunkten des Ministeriums soll sie außerdem auf die »geistig-schöpferischen« Leistungsphasen 1-5 in der Objektplanung beschränkt werden, eine Erhöhung der Tabellenwerte wird abgelehnt. Allerdings gibt es auf Seiten der Bundesländer deutliche Tendenzen gegen diese Vorgaben.

Die Architekten und Ingenieure verfolgen eine Doppelstrategie: Einerseits wird offensiv der Erhalt der HOAI als verbindliche Preisordnung gefordert. Gleichzeitig ist eine Redaktionsgruppe von BAK, BlnGK und AHO damit beschäftigt, eine Synopse für eine neue HOAI zu erstellen. Dabei sind die Chancen, dass die Anregungen des Berufsstands im Referentenentwurf des BMWA berücksichtigt werden, umso größer, je mehr sie den Vorgaben des Statusberichts 2000 plus Architekten/Ingenieure aus dem Jahr 2002 entsprechen und u.a. zu einer Vereinfachung der HOAI führen. Folgende Zielvorgaben wurden von der BAK beschlossen: Beibehaltung der HOAI in ihrer jetzigen Struktur, Reduzierung auf preisrechtliche Vorgaben, Neuordnung HOAI Teil I und II, harmonisierter Aufbau aller Leistungsbilder, Streichung der Stundensätze.

Für die Bearbeitung der fachspezifischen HOAI-Teile wurden die bereits 1995 eingerichteten Arbeitskreise von der BAK wiederbelebt. In der Landschaftsarchitektur betrifft dies insbesondere die Teile II und VI HOAI. So tagte der BAK-Arbeitskreis »HOAI der Landschaftsarchitekten« erstmals am 2. Februar 2004 in Hannover unter Leitung von Stefan Wirz, Vorsitzender des BAK-Ausschusses für die Belange der Landschaftsarchitekten. Neben Vertretern der Architektenkammern der Länder nimmt Dr. Herbert Franken als langjähriger Experte in Honorarfragen und HOAI-Kommentator an den Sitzungen als Gast teil.

Großes Interesse fand im Arbeitskreis das Gutachten »HOAI 2004« der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, von dem noch nicht klar ist, inwieweit es in die Synopse von BAK, BlnGK und AHO einfließen wird. Das Gutachten sieht vor, die Leistungsbilder in ihrer bisherigen Struktur weiterzuführen, aber in soge-

nannte »Systemleistungen« A, B und C unterteilt. B entspricht den bisher in der HOAI geregelten Leistungen, die mit den Honorartafeln abgegolten sind. Bei den Systemleistungen A und C handelt es sich um vorbereitende, koordinierende und begleitende Arbeiten, z.B. Kartierungen, deren Honorar frei vereinbar ist. Vorteil dieser Systematik ist, dass auch die bisherigen zusätzlichen Leistungen in den Systemleistungen A und C klar definiert würden.

In der Diskussion um Teil II HOAI befürwortet der Arbeitskreis die Beibehaltung von fünf Honorarzononen. Allerdings sollte die Einteilung in die Zonen zukünftig über ein Bewertungssystem erfolgen. Auf Objektlisten soll verzichtet werden, weil der Planungsaufwand einer Freianlage nicht allein von ihrer Nutzung abhängt. Im Teil VI HOAI stellt sich vor allem die Frage, ob für die landschaftsplanerischen Leistungen ein einheitliches Leistungsbild geschaffen werden soll oder nicht. Vor dem Hintergrund, dass die HOAI in erster Linie eine Preisverordnung ist und nicht die Aufgabe hat, Leistungsinhalte zu definieren, die in anderen gesetzlichen Regelungen wie u.a. dem BNatSchG hinreichend verankert sind, erscheint eine Vereinheitlichung der Leistungsbilder mit Ausnahme der UVS möglich. Dies würde den Umfang der HOAI reduzieren, vermutlich aber auf Kosten ihrer Lesbarkeit. Eine Beibehaltung unterschiedlicher Leistungsbilder mit ihren umfangreichen Leistungsbeschreibungen hätte den Vorteil, dass auch für Auftraggeber und Nichtfachleute die zu leistenden und zu honorierenden Arbeiten deutlich werden.

Auf Ablehnung stößt im Arbeitskreis die von der BAK angedachte Abschaffung des § 50 HOAI, in dem geregelt wird, dass sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach den in § 6 HOAI festgelegten Stundensätzen abgerechnet werden, dies gilt insbesondere für FFH-Verträglichkeitsstudien/-prüfungen. Hieraus folgt, dass auch § 6 beibehalten werden sollte. Alternativ müsste zwingend ein neues Leistungsbild sowie eine zugehörige Honorartafel hierzu geschaffen werden.

Die Ergebnisse des BAK-Arbeitskreises »HOAI der Landschaftsarchitekten« werden fortlaufend in die Arbeiten von BAK, BlnGK und AHO eingespeist, ebenso wie deren Arbeitsergebnisse in allen ihren Teilen, sofern sie von Belang für die Landschaftsarchitekten sind, vom Arbeitskreis reflektiert werden. Ziel ist es, rechtzeitig zur Vorlage eines Referentenentwurfs aus dem Hause Clement einen abgestimmten Vorschlag der Verbände für die Novellierung der HOAI vorzulegen.

Stefan Wirz, freier Landschaftsarchitekt BDLA, Hannover, Fachsprecher Ökonomie, Honorar- und Vertragswesen des BDLA.
Matthias Gehrcke, Referent in der BDLA-Bundesgeschäftsstelle.